

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Mai 1991

Niederhasli. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 360 vom 25. September 1986 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Niederhasli fest. Mit Beschluss Nr. 1099/1991 genehmigte der Regierungsrat eine Aenderung des Zonenplans im Gebiet nördlich der Lindenstrasse und beim Familiengartenareal Breiten. Diese Ergänzungen bedingen die Anpassung der Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Niederhasli im Gebiet nördlich der Lindenstrasse und beim Familiengartenareal Breiten laut Plänen Mst. 1 : 5000 vom 27.05.1991 aufgehoben.
- II. Die Pläne stehen bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 27. Mai 1991  
10072/P4/K1

versandt: 3. Juni 1991

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*Ch. Zimmerhald*